Gemeinde Kalkhorst

mit den Ortsteilen Brook, Dönkendorf, Elmenhorst, Groß und Klein Schwansee, Hohen Schönberg, Kalkhorst, Klein Pravtshagen, Neuenhagen und Warnkenhagen

Vorbericht

2022/2023

Vorbericht

zum Haushaltsplan der Gemeinde Kalkhorst

für die Haushaltsjahre 2022/2023

Inhalt

1. Allgemeine Angaben zur Gemeinde .....

2. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft.....

2.1. Darstellung des Haushaltsausgleichs .....

2.1.1. Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum .....

2.1.2. Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum .....

2.1.3. Verwendung der Sonderhilfen des Landes (Vereinbarung vom 25. Juni 2013).....

3. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum .....

3.1. Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen .....

4. Erläuterung der Haushaltsansätze .....

4.1. Wichtige Erträge und Einzahlungen .....

4.2. Wichtige Aufwendungen und Auszahlungen .....

4.3. Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentliche n Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre

4.4. Verpflichtungsermächtigungen.....

4.5. Verbindlichkeiten.....

4.5.1. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres

4.5.2. Entwicklung der Investitionskredite .....

4.5.3. Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit .....

4.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde .....

4.7. Entwicklung der Sonderposten.....

4.8. Entwicklung der Rückstellungen .....

4.9. Übersicht über freiwillige Leistungen .....

5. Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit.....

6. Haushaltssicherungskonzept.....

7. Fazit und Ausblick .....

8. Anlage (n): Deckungskreise, Deckungsvermerke, THH und Produkte

Vorbericht

zum Haushaltsplan der Gemeinde Kalkhorst

für das Haushaltsjahr 2022/2023

1. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die zum 01.01.2004 aus den Gemeinden Elmenhorst und Kalkhorst neu gebildete Gemeinde trägt den amtlichen Gemeindenamen Kalkhorst. Die aus den Ortschaften Brook, Dönkendorf, Elmenhorst, Groß und Klein Schwansee, Hohen Schönberg, Kalkhorst, Klein Pravtshagen, Neuenhagen und Warnkenhagen bestehende Gemeinde liegt im äußersten Norden des Landkreises Nordwestmecklenburg und grenzt direkt an die Lübecker Bucht. Die Gemeinde Kalkhorst gehört zum Amt Klützer Winkel mit Sitz in Klütz.

Entwicklung der Einwohnerzahl im Gemeindebereich (Stand 31.12. des Jahres)

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einwohner	1.809	1.760	1.732	1.741	1.726	1.746	1.754	1.747	1.784

Die Bevölkerungsprognose Mecklenburg-Vorpommerns bis 2040

Der demographische Wandel und die Abwanderung junger Menschen aus M-V spielt bereits seit Jahrzehnten eine Rolle. Insofern ist auch die neue Bevölkerungsprognose, die durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erstellt wurde, nicht ganz uninteressant. Viele Entscheidungen der Städte und Gemeinden wie z.B. Investitionsentscheidungen, Erhalt oder Neubau von Einrichtungen und Dienstleistungen, etc. hängen von der zu erwartenden Einwohnerzahl und vor allem den zu erwartenden Zahlen in den betreffenden Alterskohorten ab.

Im Folgenden werden Kernaussagen der neuen Prognose näher erläutert:
- Es wird vorhergesagt, dass die Geburtenziffer um 0,05% steigt, also bis 2040 auf 1,59 Kinder pro Frau, doch um den Bevölkerungsbestand zu erhalten müsste jede Frau 2,1 Kinder haben. Das wird Auswirkungen auf die Kita- und Schulbedarfsplanung haben. Auch in der Planung der Ausbildung für Fachkräfte sollte man diesen Anstieg nicht außer Acht lassen.
- Frauen bekommen im Durchschnitt auch immer später Kinder. Das Maximum der altersspezifischen Geburtenziffer steigt auf 30,95 Jahre und damit um 1,55 Jahre.
- Auch die Lebenserwartung bei der Geburt steigt bei Frauen auf 86,2 und bei Männern auf 80,75 Jahre an. Das bedeutet, es muss stärker in Konzepte für altersgerechtes Wohnen investiert werden. Der Anstieg der Geburtenrate ist viel zu gering, als dass man von einer Verbesserung sprechen könnte.

Die Prognose kommt im Ergebnis zu einem Bevölkerungsverlust von 80 Tausend Einwohnern zwischen 2017 und 2040. Laut Vorhersage hat das Land 2040 nur noch 1.530.845 Einwohner. Das entspricht einem Verlust von -5%. Dabei gilt es zu beachten, dass die Einwohnerzahlen vom Zensus 2011 beim Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommerns viel höher waren, als bei den Statistischen Ämtern in den Städten und Gemeinden. In der bisherigen Landesplanung ist man von viel geringeren Einwohnerzahlen ausgegangen. Das bedeutet, dass zum Beispiel im Schul- und Lehrerbereich und vor allem im Pflegebereich mit zu geringen Bedarfen geplant wurde. Geht man nun von den Ergebnissen des Landes aus, dann ist im Vergleich zur vorherigen Prognose eine leichte Verbesserung zu erkennen. Doch die geringen Geburtenzahlen, die steigende Lebenserwartung und die Wanderungen junger Menschen bedeuten weniger Erwerbsfähige und eine größere Nachfrage an Pflegepersonal und Pflegeplätzen. Die Kohorte der nicht mehr Erwerbsfähigen wächst. Das führt weder zu einem Anstieg der Einkommensteueranteile, noch des BIP.

Gemeindegröße	52,05 km²
Anzahl der gemeindlichen Grundstücke	552
Anzahl der gemeindlichen Mietwohnungen	**61** davon: Gemeinde 1 Kalkhorst Am Sportlerheim WG Klützer Winkel 36 Kalkhorst 24 Elmenhorst Dorfstr.18-22 *(Verwalter GIB)*
- davon Leerstand	1
Zur Veräußerung vorgesehene gemeindliche Immobilien	*- Ackerland/ Ökopunkte Dönkendorf* *- eh. Fläche Asylbewerberheim in Kalkhorst* *- Baugrundstücke B-Plan Nr. 5.1.* *- eh. Kindergartengrundstück* *- Baugrundstück Brooker Weg* *- Baugrundstück Ahornweg*
Gemeindliche Straßenkilometer	40,63

Die Gemeinde Kalkhorst ist ländlich strukturiert. Sie bedeckt eine Fläche von 5.205 Hektar.

Die Gemeinde Kalkhorst grenzt direkt an die Lübecker Bucht und hat demzufolge in den Sommermonaten ein verstärktes Aufkommen an Touristen, Urlaubern und Tagesgästen zu verzeichnen.

Mit der touristischen Nutzung sind für die Gemeinde besondere Probleme und erhöhte Ausgaben verbunden speziell in den Bereichen Strandbewirtschaftung und Müllentsorgung. Zur Kompensation dieser Aufwendungen werden die Einnahmen aus Parkplatzgebühren herangezogen. Die Einnahmen decken die Kosten aber nur zum Teil.

Die Gemeinde Kalkhorst verfügt über eine Vielzahl kommunaler Einrichtungen.

Zudem unterhält sie eine Grundschule in eigener Trägerschaft:
Als weiterführende Schulen werden die Regionalen Schulen in Grevesmühlen und Klütz genutzt.

Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung der Gemeinde Kalkhorst im Rahmen des § 2b UStG

Im Rahmen der Aufarbeitung des § 2 b Umsatzsteuergesetz wurde der Betrieb gewerblicher Art (BgA) Kalkhorst - Parken - erkannt.

Ein BgA lag bereits vor der Gesetzesänderung zum 01.01.2016 vor. Hierbei war eine umsatzsteuerbare Lieferung oder Leistung nach dem Umsatzsteuergesetz fest an das Körperschaftsteuerrecht gekoppelt. Durch eine Einnahmenerzielung von 30.678 € (lt. KöStG) wurde ein BgA begründet, der dann wie ein Unternehmer zu beurteilen ist.

Die Parkraumbewirtschaftung ist grundsätzlich zu unterscheiden in:

- **Betrieb von Parkuhren und Parkscheinautomaten zur Regelung des ruhenden Verkehrs nach Straßenverkehrsordnung**

*wird als Ausübung öffentlicher Gewalt angesehen und somit wird ein Hoheitsbetrieb unterstellt
* die Gebietskörperschaft handelt somit nicht als Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes
→ keine Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht

- **Außerhalb öffentlicher Straßen befindliche Parkflächen, die durch Auf- und Zufahrten vom allgemeinen Straßenverkehr abgetrennt sind**
  *****eine Behandlung als Hoheitsbetrieb ist auf Grund des potentiellen Wettbewerbs zu privaten Wirtschaftsteilnehmern nicht geboten
  *****somit wird die jPdÖR einem Unternehmer gleichgestellt

Das heißt, dass eine steuerliche Anmeldung des BgA beim Finanzamt in Wismar zum 01.01.2013 zu erfolgen hatte, da die Unternehmereigenschaft durch die Aufnahme der Tätigkeit (Parkplatzbewirtschaftung) begründet wird.
In diesem Zusammenhang erteilt das Finanzamt dem BgA Parken Steuernummern für die Gewerbe- und Körperschaftsteuer sowie der Gemeinde Kalkhorst eine Umsatzsteuernummer. Die Gemeinde Kalkhorst ist nun verpflichtet die entsprechenden Erklärungen jährlich abzugeben und einen entsprechenden steuerlichen Jahresabschluss zu erstellen.

Eigenbetrieb minimare

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst hat sich in Ihrem Beschluss vom 13.03.2018 für die Gründung eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) als Unternehmensform für das „Minimare“ ausgesprochen. Dementsprechend wurde dieser steuerlich beim Finanzamt in Wismar rückwirkend zum 01.01.2014 angemeldet. Der Betrieb gewerblicher Art wird im Kernhaushalt der Gemeinde weitergeführt aber steuerlich gesondert betrachtet.

Um aber flexibler und optimierter arbeiten zu können, wurde die Gründung eines Eigenbetriebes ins Auge gefasst. Ein Eigenbetrieb hat keine eigene Rechtspersönlichkeit wird aber als Sondervermögen der Gemeinde geführt. Somit erfolgt die Ausgliederung aus dem Gemeindehaushalt. Der Eigenbetrieb wird durch eine Eigenbetriebssatzung „gegründet“. Hierin werden alle Grundlagen zum Führen eines Eigenbetriebes geregelt. Die Gründung des Eigenbetriebes erfolgte rückwirkend zum 01.01.2019.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes minimare ist diesem Haushalt als Anlage beigefügt.

2. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft

2.1. Darstellung des Haushaltsausgleichs

2.1.1. Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahres-ergebnis	Jahres-ergebnis je Einwohner zum 31.12.2020
		in €		
		1	2	3
1.	**Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge**			
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2020	1.196.010,96	670,41
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2020	597.357,60	334,84
1.3.	1. Haushaltsvorjahr **(Plan)**	2021	-548.900,00	-307,68
2.	**Ansatz des Haushaltsjahres**	**2022**	**-383.700,00**	**-215,08**
	Ansatz des Haushaltsjahres	**2023**	**-200.600,00**	**-112,44**
3.	**Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres**		**660.168,56**	**370,05**
4.	**Ansätze der Haushaltsfolgejahre**			
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2024	-288.000,00	-161,43
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2025	-274.100,00	-153,64
5.	**Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes**	**2025**	**98.068,56**	**54,97**

[1]Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorträge aus Haushaltjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen.

Das Jahresergebnis schwankt in den einzelnen Jahren sehr stark. Wird ein deutlicher Jahresüberschuss erwirtschaftet, so sind hier größtenteils Gewinne aus dem Verkauf von Anlagevermögen ursächlich.
Im Haushaltsjahr 2022 beträgt der Jahresfehlbetrag -383.700 Euro, in 2022 wird ein Fehlbetrag von -200.600 Euro ausgewiesen.
Das Jahresergebnis im ersten Planjahr resultiert dabei insbesondere aus der Einplanung von 500,0 T€ Erträgen aus Verkauf. Kumuliert belaufen sich die Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf 98.068 Euro.
Darin enthalten ist das PLAN – Ergebnis für das Haushaltsvorjahr 2021 von -548.900 Euro. Die vorläufige Ergebnisrechnung im IST 2021 weist mit Stand 07.12.2021 aber ein deutlich besseres Ergebnis in Höhe von + 92.765 Euro aus.

Die Ergebnisse aus den Haushaltsvorjahren 2019 bis 2021 müssten noch um die Nettoabschreibungsbelastung (Abschreibungen abzgl. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten) bereinigt werden. Unter Berücksichtigung einer geschätzten Nettoabschreibungsbelastung von aufgerundet 225 T€, können die Jahresfehlbeträge somit durch die positiven Ergebnisvorträge aus Haushaltsvorjahren kompensiert werden. **Demnach könnte sowohl im Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt erreicht werden**.

2.1.2. Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der ordenlichen und außerordent-lichen Ein- und Auszahlungen	Saldo der ordenlichen und außerordent-lichen Ein- und Auszahlungen	planmäßige Tilgung von Investitions-krediten	planmäßige Tilgung von Investitions-krediten	In Haushalts-folgejahre vorzutragene Beträge	In Haushalts-folgejahre vorzutragene Beträge
				je Einw ohner zum 31.12.2020		je Einw ohner zum 31.12.2020		je Einw ohner zum 31.12.2020
		in €						
		1	2	3	4	5	6	7
1.	**Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge**							
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2020						
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2020	626.483,00	351,17	97.783,00	54,81	-282.948,00	-158,60
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2021	35.779,00	20,06	82.640,00	46,32	-329.809,00	-184,87
2.	**Ansatz des Haushaltsjahres**	**2022**	**-323.700,00**	**-181,45**	**99.700,00**	**55,89**	**-753.209,00**	**-422,20**
	Ansatz des Haushaltsjahres	**2023**	**-27.000,00**	**-15,13**	**131.200,00**	**73,54**	**-911.409,00**	**-510,88**
3.	**Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres**		**-27.000,00**	**-15,13**	**131.200,00**	**73,54**	**-911.409,00**	**-510,88**
4.								
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2024	-122.400,00	-68,61	132.200,00	74,10	-1.166.009,00	-653,59
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2025	-114.200,00	-64,01	133.200,00	74,66	-1.413.409,00	-792,27
5.	**Summe/Saldo zum Ende des Finanz-planungszeitraumes**	**2025**	**-114.200,00**	**-64,01**	**133.200,00**	**74,66**	**-1.413.409,00**	**-792,27**

[1] Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 6

[2] Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5 b, Zeile 7

[3] Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßige Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4), Abstimmung mit Vorbericht, Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 8

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung (31.12.2011), soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei der Gemeinde Kalkhorst -5.891,13 €.

Im Haushaltsjahr 2022 ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit -323.700 Euro negativ, so dass die Finanzierung der planmäßigen Kredittilgung nicht gegeben ist. Der Ausgleich kann auch nicht durch die Inanspruchnahme der Vorträge aus Haushaltsvorjahren erreicht werden.
Gleiches trifft auch für das Planjahr 2021 zu, obwohl der Saldo verbessert werden konnte. **Insoweit wäre der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt in den Haushaltsjahren 2022_2023 insgesamt nicht gegeben.**

Nach § 12 Nummer 5 GemHVO-Doppik kann in Einzelfällen mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 durch Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit gedeckt werden, soweit dies der nachhaltigen

Haushaltskonsolidierung dient. Unter Berücksichtigung von übertragenden Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren (siehe Übersicht zu den Investitionen) in Höhe von Netto (d.h. mögliche Zuwendungen bereits abgezogen) -394.289 € wird mit Umbuchungen nach § 12 Nummer 5 GemHVO-Doppik in 2022 von 753,2 T€ sowie in 2023 von 158,2 T€ geplant.

Die Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wird hiermit beantragt!

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum ist dem Haushalt beiliegenden gleichnamigen <u>Muster 5b</u> zu entnehmen.

In den Zeilen 1 bis 3 wird die Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in den beiden Haushaltsvorjahren, im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum dargestellt. Die Gemeinde verfügt zu Beginn des HHJ 2022 über liquiden Mittel (Guthaben auf dem Verrechnungskonto bei dem Amt) von 235.972 EUR. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes wird sich dieser auf annähernd gleichem Niveau halten. Die Inanspruchnahme eines Kassenkredites ist nicht erforderlich.

In den folgenden Zeilen 4 bis 16 werden die Ursachen für die Veränderung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unterschieden nach

- dem laufenden Bereich (Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und der planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen),
- dem Investitionsbereich Saldo der Ein und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie der Entwicklung der Investitionskredite – mit Ausnahme der planmäßigen Tilgung, die dem laufenden Bereich zugeordnet ist,
- dem Bereich der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen.

In den Zeilen 4 bis 8 wird die Entwicklung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen und der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite dargestellt. Sofern in der Zeile 8 kein negativer Betrag ausgewiesen wird, ist in dem entsprechenden Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gegeben. In allen Haushaltsjahren ist **kein Haushaltsausgleich** gegeben.

In den Zeilen 9 bis 13 wird die Entwicklung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gezeigt.
Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes wird, u.a. bedingt durch die Kreditaufnahme in 2023 in Höhe von 610 T€ für die Maßnahme/ Projekt 2022/01 Neubau Ärztehaus und altersgerechtes Wohnen im B-Plan Nr. 27, eine Überdeckung in Höhe von 1.679.065 € ausgewiesen.

Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren (siehe nachfolgende Übersicht) wurden in Höhe von Netto (d.h. mögliche Zuwendungen bereits abgezogen) -394.289 T€ übertragen.

<u>Ermächtigungsübertragungen</u>

Haushaltsermächtigungen werden gemäß der tabellarischen Aufstellung zu den Investitionen in das Jahr 2022 übernommen:

3. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum

Die Entwicklung des Eigenkapitals zum Ende eines Haushaltsjahres zeigt die nachfolgende Tabelle:

Lfd. Nr.		Jahr	Ergebnis-vortrag ins Haushalts-folgejahr	Rücklagen				Eigen-kapital zum Ende des Haushalts-jahres	Eigen-kapital zum Ende des Haushalts-jahres
				Allgemeine Kapital-rücklage [1]	Zweck-gebundene Kapital-rücklagen	Rücklage kommunaler Finanz-ausgleich	Sonstige zweck-gebundene Ergebnis-rücklagen		je Einwohner
		in €							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1.	**Bestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsvorjahres**								
1.1.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2020	1.793.368	7.878.168	270.398			9.941.934	5.573
1.2.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2021	1.244.468	7.878.168	397.598			9.520.234	5.336
2.1.	**Bestand zum Ende d. Haushaltsjahres**	**2022**	**860.768**	**7.878.168**	**397.598**			**9.136.534**	**5.121**
2.2.	**Bestand zum Ende d. Haushaltsjahres**	**2023**	**660.168**	**7.878.168**	**397.598**			**8.935.934**	**5.009**
3.	**Bestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsfolgejahres**								
3.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2024	372.168	7.878.168	397.598			8.647.934	4.847
3.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2025	98.068	7.878.168	397.598			8.373.834	4.694
4.	**Bestand zum Ende d.Finanzplanungs-zeitraumes**	**2025**	**98.068**	7.878.168	397.598			**8.373.834**	4.694

3.1. Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen

Lfd. Nr.		Jahr	Investiv gebundene Schlüsselzuweisungen				Sonderhilfen des Landes			
			Stand zum Beginn des Haus-halts-jahres	Zuführun-gen im Haushalts-jahr	Entnahmen im Haus-haltsjahr	Stand zum Ende des haushalts-jahres	Stand zum Beginn des Haus-halts-jahres	Zuführun-gen im Haushalts-jahr	Entnah-men im Haushalts-jahr	Stand zum Ende des Haushalts-jahres
			(in €)							
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	**Entwicklung in Haushaltsvorjahren**									
1.1.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2020	142.122	128.276	0	270.398	56.519	0	0	56.519
1.2.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2021	270.398	127.200	0	397.598	56.519	0	0	56.519
2.	**Entwicklung im Haushaltsjahr (Pla-nung)**	2022	397.598	0	0	397.598	56.519	0	0	56.519
	Entwicklung im Haushaltsjahr (Pla-nung)	2023	397.598	0	0	397.598	56.519	0	0	56.519
3.	**Stand zum Ende des Haushaltsjahres**					**397.598**				**56.519**
3.1	Stand zum Ende des Haushaltsjahres je Einwohner					0				32,37
4.	**Ansätze der Haushaltsfolgejahre**									
4.1.	1. Haushaltsfolge-jahr	2024	397.598	0	0	397.598	56.519	0	0	56.519
4.2.	2. Haushaltsfolge-jahr	2025	397.598	0	0	397.598	56.519	0	0	56.519
5.	**Stand zum Ende des 3. Haushaltsfolgejahres je Einwohner**					**397.598**				**56.519**

Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen
Ab 2020 ist eine Bindung der Schlüsselzuweisungen für investive Zwecke nicht mehr vorgesehen.

Entwicklung der Rücklage für den kommunalen Finanzausgleich
Die Gemeinde hat in 2022 keine Rücklage für den kommunalen Finanzausgleich gemäß § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik zu bilden, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Entwicklung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen
Einstellungen in die sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen gem. § 18 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind nicht geplant.

1. Erläuterung der Haushaltsansätze

1.1. Wichtige Erträge und Einzahlungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Erträge und Einzahlungen zeigt die nachfolgende Übersicht über die Erträge und Aufwendungen – Muster 6a

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben haben sich gegenüber dem Vorjahr nur minimal erhöht. Ursächlich sind hier insbesondere, Erhöhungen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer sowie Mehreinnahmen bei der Zweitwohnungssteuer.

Insgesamt zahlten im Jahr 2021 von 90 Gewerbebetrieben lediglich 32 Unternehmen Gewerbesteuer. Nähere Angaben enthält die folgende Übersicht:

Stand 18.11.2021

Gewerbebetriebe insgesamt Kalkhorst 2021				90		
davon zahlten						
5	Betriebe	Erstattungen	=	-4,88%	insg.	-14.037,37 €
53	Betriebe	keine Gewerbesteuer	=		insg.	
11	Betriebe	bis 1.000 EUR	=	1,70%	insg.	4.898,61 €
14	Betriebe	von 1.001 - 10.000 EUR	=	20,70%	insg.	59.536,63 €
7	Betriebe	von 10.001 - 100.000 EUR	=	82,48%	insg.	237.272,80 €
	Betriebe	über 100.000 EUR	=		insg.	
90	**Gesamt**			100,00%	**zus.**	**287.670,67 €**

inkl. festgesetzten Verspätungszuschlägen

Hebesatzvergleich

	Grundsteuer A (v.H.)	Grundsteuer B (v.H.)	Gewerbesteuer (v.H.)
Hebesatz der Gemeinde	506	390	380
Nivellierungshebesätze gemäß FAG	323	427	381

Die Hebesätze liegen, ausgenommen Hebesatz für die Grundsteuer A, derzeit noch unter den neuen gesetzlich vorgegebenen Nivellierungshebesätzen.

Aus der Anwendung von Nivellierungshebesätzen ergibt sich, dass die berechneten Steuerkraftzahlen für Gemeinden, deren örtliche Realsteuerhebesätze oberhalb der Nivellierungshebesätze festgesetzt wurden, geringer sind, als die tatsächlichen Steuereinnahmen. Die übersteigenden Beträge aus den tatsächlich höheren IST-Einnahmen bleiben bei der Finanzbedarfsberechnung für Schlüsselzuweisungen unberücksichtigt und führen folglich nicht zu einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen.

Im Umkehrschluss werden Gemeinden mit Hebesätzen unterhalb der festgelegten Nivellierungshebesätze bei der Berechnung von Schlüsselzuweisungen und Umlagen mit einer Steuerkraftmesszahl berücksichtigt, die teilweise deutlich über den tatsächlichen Steuereinnahmen liegt. Überdurchschnittliche Hebesätze einer Realsteuerart können in dieser Rechnung andererseits unterdurchschnittliche Hebesätze einer anderen Realsteuerart (teilweise) ausgleichen oder sogar überkompensieren.

Eine Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer führt nach der Unternehmenssteuerreform 2008 nur bei Kapitalgesellschaften zu steuerlichen Mehrbelastungen. Personenunternehmen – und die überwiegende Mehrheit der gemeindlichen Steuerzahler sind Personenunternehmen – werden durch die Anrechnung der gezahlten Gewerbesteuer bei der Einkommenssteuer inkl. Solidaritätszuschlag steuerlich entlastet. Insoweit würden mit der Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer 3 Ziele erreicht: die Personenunternehmen werden entlastet, der Standort wird gestärkt und gleichzeitig wird das kommunale Steueraufkommen erhöht.

Schlüsselzuweisungen gemäß § 16 und § 19 FAG M-V

Unter Zugrundelegung der Steuerkraft 2020 (dargestellt als **„Steuerkraftmess- zahlen 2020")** und der zur Verfügung stehenden Teilschlüsselmasse ergibt sich für die Berechnung der Bedarfsmesszahlen für Gemeindeaufgaben nach §16 Absatz 2 FAG M-V ein **vorläufiger Grundbetrag 2022** je Bedarfsansatz i. H. v. rund **921,98 Euro** (aktuelles Jahr 2021 = 942,72 Euro).

- Die **Bedarfsansätze** für Gemeindeaufgaben werden nach § 17 FAG M-V wie folgt ermittelt:

  a) als Hauptansatz die **Einwohnerzahl** der Gemeinde,

  b) als Nebenansätze

  b.1. für Kinder jedes Kind zusätzlich mit dem Faktor 1,22,

  b.2. für **Demografie** für überdurchschnittlichen Einwohnerrückgang[1] über 10 Jahre je Einwohner zusätzlich mit Faktor 0,35,

  b.3. für übergemeindliche Aufgaben **die Summe aus** im Verflechtungsbereich lebenden Einwohner und des Nebenansatzes für Demografie, welche

  b.3.1**. mit dem Faktor** 0,06 **für** Grundzentren,

  b.3.2. mit dem Faktor 0,12 für Mittelzentren und

  b**.3.3.** mit dem Faktor **0,16** für **Oberzentren** multipliziert wird.

- Den **Berechnungen zur Steuerkraft 2020** der Gemeinden für den Finanzausgleich 2022 liegen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V folgende Nivellierungshebesätze zu Grunde:

  - Grundsteuer A: 323 %
  - Grundsteuer B: 427 %
  - Gewerbesteuer: 381 %.

Diese Hebesätze werden bei den Berechnungen zur Steuerkraft einschließlich bis zum Jahr 2023 bezogen auf das Steueraufkommen des Jahres 2021 Berücksichtigung finden. Dies bedeutet, dass sich Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze im Jahr 2022 darauf einstellen müssen, dass, soweit der Gesetzgeber für 2024 keine abweichende Regelung trifft, die später auf die Steueraufkommen angewendeten Nivellierungshebesätze an das Durchschnittsniveau des Jahres 2022 angepasst werden (§ 18 Absatz 1 Satz 3 FAG M-V). **Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Realsteuerkraft sind gehalten, dies im Rahmen der Haushaltsplanung und Festsetzung der Realsteuerhebesätze bereits ab 2022 / 2023 zu berücksichtigen.** Nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2020 stützt, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Nivellierungshebesätze 2024 zum Steueraufkommen 2022 für die **Grundsteuer A um 9 bis 12 Prozentpunkte, die Grundsteuer B um 6 bis 8 Prozentpunkte und Gewerbesteuer um 3 bis 5 Prozentpunkte erhöhen könnten.**

- Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach § 16 Absatz 5 FAG M-V:

  Die Höhe der Schlüsselzuweisung für eine Gemeinde wird nach § 16 Absatz 5 FAG M-V durch Vergleich der Bedarfsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt um den Bedarfsansatz) mit der Steuerkraftmesszahl berechnet. Ist die Bedarfsmesszahl höher als die Steuerkraftmesszahl, erhält die Gemeinde eine Zuweisung i. H. v. **60 % des Unterschiedsbetrages.**

---

[6] Der durchschnittliche Einwohnerrückgang aller Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern lag im Vergleich der Einwohnerzahlen der Jahre 2010 und 2020 bei **1,9** %. Für zentralörtliche Gemeinden ist die Entwicklung im jeweiligen Verflechtungsbereich des Grund-, Mittel- oder Oberzentrums maßgeblich (§ 17 Absatz 5 Satz 4 FAG M-V).

Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V

In den Jahren 2020 bis 2022 werden jährlich insgesamt 150 Mio. EUR für allgemeine Zuweisungen ausschließlich für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Instandhaltungsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitband nach § 23 FAG M-V bereitgestellt. Diese Zuweisungen werden als Kapitalzuschüsse gewährt.

Die Mittel nach § 23 FAG M-V werden zu 65 Prozent den Gemeinden (97,5 Mio. EUR) und zu 35 Prozent den Landkreisen (52,5 Mio. EUR) zugewiesen.

Zuweisungen an die Gemeinden:

Die Verteilung der Zuweisungsbeträge an die Gemeinden bemisst sich in den Jahren 2020 bis 2022 rechnerisch zu zwei Dritteln (65 Mio. EUR) nach der Einwohnerzahl (§ 31 Absatz 1 FAG M-V) und zu einem Drittel (32,5 Mio. EUR) nach der Finanzkraft.

Die finanzkraftunabhängige Zuweisung beläuft sich im Jahr 2022 auf rund 40,35 Euro je Einwohner.

Die finanzkraftabhänqiqe Zuweisung wird bis zu einer Finanzkraft je Einwohner von maximal von 115 Prozent des Durchschnittswertes gewährt. Diese liegt im Jahr 2022 bei rund 1.383,962 Euro je Einwohner (1.203,446 EUR/EW * 1,15). Die Höhe der Zuweisung für die einzelne Gemeinde hängt davon ab, wie hoch die Differenz der Finanzkraft der Gemeinde zu dem auf 115 Prozent erhöhten durchschnittlichen Wert der Finanzkraft ist und wie sich die Werte der anderen Gemeinden verteilen (§ 23 Absatz 3 Sätze 4 bis 7 FAG M-V).

Entscheidet sich eine Kommune, die Infrastrukturpauschale oder die Übergangszuweisung für laufende Zwecke einzusetzen, sind die Beträge vom investiven an den laufenden Bereich zuzuführen, haushaltsrechtlich wird § 12 GemHVO-Doppik dementsprechend erweitert werden. Diese Zuführung kann bereits im Haushaltsplan 2020 abgebildet werden, sie kann auch in Teilbeträgen erfolgen. In Höhe der Zuführung ist die Deckung der aus den Zuweisungen finanzierten laufenden Auszahlungen bewirkt.

Soweit die Zuweisungen für Instandhaltungsmaßnahmen angespart werden sollen, werden diese auch jahresübergreifend als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit behandelt. Im Haushaltsjahr der Umsetzung erfolgt im Finanzhaushalt die Zuführung an den laufenden Bereich.

Die Mittel der Infrastrukturpauschale in Höhe von 129,8 TEUR werden im Haushaltsjahr 2022 eingesetzt für folgende Maßnahme (n):

……

Die Schlüsselzuweisungen 2022/2023 wurden gemäß Orientierungsdatenerlass zum kommunalen Finanzausgleich 2022 in Höhe von 759 TEUR eingeplant und haben sich somit leicht erhöht.

Außerdem sind in den Zuweisungen die Auflösungen aus Sonderposten enthalten. Hier sind die Investitionsförderungen ausgewiesen, die die Gemeinde in den Vorjahren erhalten hat, welche nun über die Jahre ergebniswirksam aufgelöst werden, so dass die in den Aufwendungen enthaltenen Abschreibungen teilweise kompensiert werden.

4.1. Wichtige Aufwendungen und Auszahlungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Aufwendungen und Auszahlungen zeigt das Muster 6a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen)

Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen
Hier sind sowohl die Aufwendungen für die ehrenamtlich Tätigen als auch für Arbeitnehmer als Gemeindearbeiter berücksichtigt.

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
Diese betreffen Energie, Wasser, Abwasser, Abfall, Unterhaltungsaufwand usw. für Grundstücke, Gebäude, Straßen, Wege, Plätze und Fahrzeuge.

Wirtschaftlichkeit des gemeindeeigenen Mietwohnungsbestandes

Geschäftsverlauf

Der schwere Brand in einem Wohnhaus in Elmenhorst hat das Berichtsjahr 2020 überschattet. Die Zahlungen der Versicherung führten dazu, dass die wesentlichen Erfolgsgrößen der Gesellschaft, wie die stabilen Umsatzerlöse aus Mieten und die bestandserhaltenden Investitionen für die Objekte sichergestellt waren. Die Reduzierung der ZInsaufwendungen und die stabilen Jahresüberschüsse der zurückliegenden Jahre bildeten zusätzlich das wirtschaftliche Fundament.
Das Geschäftsergebnis des Berichtsjahres 2020 hat sich im Vergleich zur Vorjahresprognose, bei der von einem Jahresüberschuss von T€ 68 ausgegangen worden ist, mit einem Jahresüberschuss von T€ 89 besser entwickelt.

Die Mieten sind im Verhältnis zum Vorjahr mit 5,17 €/m² gleichgeblieben. Von den 124 Wohnungen standen zum Ende des Berichtsjahres, bereinigt um die 9 Wohnungen im Brandobjekt, 3 vermietbare Wohnungen leer (Vorjahr: 7 Wohnungen), das entspricht einem Leerstand von 2,42 %. Die Fluktuation ist mit 13,7 % deutlich höher als im Vorjahr mit 8,8 % ausgefallen.

Die Investitionen im Berichtsjahr sind reduziert worden, um Beträge für größere Investitionen in den Folgejahren anzusparen. Es wurden im Berichtsjahr planmäßig 12 Stellplätze in Elmenhorst errichtet und neben den allgemeinen laufenden Reparaturen auch die Wohnungen für die Vermietung hergerichtet.
Im Berichtsjahr wurden unter Verwendung von laufenden Mitteln für die Instandhaltungen T€ 70,4 (Vorjahr: T€ 122,0) in den Bestand investiert, das entspricht 10,55 €/m² (Vorjahr: 17,42 €/m²). Zusätzlich sind aktivierungsfähige Maßnahmen von T€ 28,5 erfolgt, so dass durchschnittlich 14,83 €/m² investiert wurden.
Unsere Modernisierungsquote zum 31.12.2020 für unsere 124 Wohneinheiten stellt sich wie folgt dar:

vollsaniert	111 WE (89,5%)
teilsaniert	13 WE (10,5%)

Insgesamt kann der Geschäftsverlauf des Wohnungsunternehmens im Berichtsjahr positiv beurteilt werden, da in den Bestand investiert wurde, die Modernisierungen planmäßig fortgeführt und die Leerstände im Wesentlichen konstant gehalten wurden.

Die Zahlungsfähigkeit war im gesamten Berichtsjahr uneingeschränkt gegeben und wird auch zukünftig gewährleistet sein.

Risiken der künftigen Entwicklung

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung kann das Leerstandsrisiko langfristig steigen. Durch Investitionen in den Bestand, bei denen es wichtig ist, junge Mieter zu binden und die vorhandenen Wohnungen den Bedürfnissen der zunehmend älter werdenden Bevölkerung anzupassen, um den Mietern so lange wie möglich ein Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen, wird dem Risiko entgegengewirkt.

Die Abgabe der Mieterselbstauskunft ermöglicht es, vor Mietvertragsabschluss die wirtschaftlichen Verhältnisse der zukünftigen Mieter zu prüfen und die geeigneten solventen Mieter auszuwählen.

Zum 20. des Monats werden die Mietschulden geprüft, die Mieterwerden gemahnt und erhalten zeitnah die Kündigung ihres Mietverhältnisses.

Für die Bearbeitung des Forderungsmanagements und für die gesamte juristische Betreuung bis hin zur Durchführung von Räumungs- und Vollstreckungsverfahren und der Vertretung vor den Amtsgerichten steht der Gesellschaft eine Volljuristin zur Verfügung. Die Ausfallrisiken für Mieten werden als sehr gering eingeschätzt. Der Anteil der Forderungsverluste bezogen auf die Umsatzerlöse der letzten 5 Jahre lag bei 0,95 % der Mieterlöse.

Bei den langfristigen Fremdmitteln handelt es sich überwiegend um langfristige Annuitätendarlehen, die dinglich gesichert sind. Die Zinsentwicklung wird im Rahmen unseres Risikomanagements beobachtet. Die aktuelle Zinsentwicklung auf historisch niedrigem Niveau begünstigt die Ertragslage. Zinsänderungsrisiken bestehen derzeit nicht, außerdem steigt der Tilgungsanteil an. Liquiditätsrisiken sind langfristig nicht erkennbar. Der Kapitaldienst wird bei regelmäßigem Eingang der Mieten bedienbar sein. Die Mieteinnahmen sind durch Mietverträge gesichert. Mietpreisänderungsrisiken bestehen derzeit nicht. Die Grundmieten liegen zwischen 3,63 €/m^z und 5,93 €/m^2. Außerdem wird die Richtlinie für die „Leistungen der Unterkunft" des Landkreis Nordwestmecklenburg regelmäßig angepasst, letztmalig zum 01.11.2019. Damit ist auch zukünftig gewährleistet, dass marktangemessene Mieten erzielbar sind.

Die aktuellen Kapitalmarktzinssätze sind niedriger, als die, die die Gesellschaft derzeit zahlt, deshalb werden die Kapitalkosten in der Zukunft weiter sinken. Auch der Abschuss von Forward Darlehen steht uns als Instrument zur Verfügung. Der Kredit, der in 2021 in Höhe von T€ 82,8 zur Prolongation ansteht, wird aus Barmitteln sondergetilgt. Zusätzlich sind beginnend ab dem Jahr 2024 weitere Kredite, die in der ersten Sanierungswelle aufgenommen worden sind, vollständig bezahlt, so dass unserer Gesellschaft Gelder zur Verfügung stehen, um den bedarfsgerechten Umbau der Wohnungen fortzuführen.

Zusammenfassend sind keine bestands- oder entwicklungsgefährdenden Risiken erkennbar, die zu einer ungünstigen Entwicklung der Gesellschaft mit negativer Beeinflussung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen können.

Prognosebericht

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entwickelt sich mit dem Abschwächen der Corona- Pandemie und dem zunehmenden Tourismus positiv; derzeit sind keine bestehenden Risiken erkennbar. Aber unter Berücksichtigung des gegenwärtig unsicheren wirtschaftlichen Umfeldes sind Prognosen für die folgenden Geschäftsjahre mit Unsicherheiten verbunden. Die offene Dauer sowie der Umgang der Maßnahmen der Bundesregierung und der Bundesländer zur Pandemiebekämpfung machen es schwierig, negative Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf zuverlässig einzuschätzen und können zu einer möglichen negativen Abweichung bei einzelnen Kennzahlen führen. Die ständig voranschreitende Impfung der Bevölkerung gibt jedoch Anlass zur Hoffnung, dass die möglichen negativen Auswirkungen abgemildert werden oder nicht eintreten.

Im Wirtschaftsplan sind bereits die latenten Risiken, die in der allgemeinen wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung der Region bestehen könnten, mit einbezogen. Die Aufwendungen und Erträge sind im Planungszeitraum auf der Grundlage der Vorjahreszahlen unter Einbeziehung der coronabedingten Mietausfälle vorsichtig geplant worden.

Die Planung beinhaltet Gesamtinvestitionen für Instandhaltungen für den Planungszeitraum bis 2025 von T€ 605. Dies ermöglicht es, Instandhaltungsaufwendungen von durchschnittlich ca. 18,3 €/m²/Wohnfläche p.a. zu investieren. Die Investitionen sind geeignet, um den Schwerpunkt auf die Bestandspflege, -Verbesserung und Mieterbindung zu legen.
Der Wirtschaftsplan weist unter Einbeziehung der Risiken und der Chancen für den Planungszeitraum 2021 bis 2025 einen Gesamtgewinn von T€ 323 aus. Dies wird zur weiteren Stabilisierung der Eigenkapitalquote beitragen.

Grundsätzlich lässt sich aus allen bekannten Daten ableiten, dass die Wohnungen der Gesellschaft nach der Pandemie auf Grund der durchgeführten Modernisierungen auch künftig nachgefragt werden. Wir gehen davon aus, dass auch künftig kostendeckende Mieten erzielt werden können. Die Gesellschaft kann somit solide weitergeführt werden. Sie wird in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen mindestens während des Planungszeitraumes bis zum Jahr 2025 jederzeit nachzukommen.

Schulumlage

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten sind die Kosten für die an andere Träger zu zahlende Schulumlage für schulpflichtige Kinder der Gemeinde.

Abschreibungen

Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik wird neu der vollständige Ressourcenverbrauch aufgezeigt. Ausdruck des Ressourcenverbrauchs im Bereich des Anlagevermögens sind die Abschreibungen, die den Werteverzehr des gemeindlichen Vermögens wiederspiegeln. Die Kameralistik war vom System her nicht geeignet, diesen Werteverzehr (den es natürlich ebenfalls gab) darzustellen.

Die Abschreibungsbelastung der Gemeinde wird den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenüber gestellt. Die sich daraus ergebende Netto-Abschreibungs-Belastung der Gemeinde kann grundsätzlich aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen abgedeckt werden, sofern sich aus der Netto-Abschreibungs-Belastung für die Gemeinde ein negatives Jahresergebnis errechnet.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	5	6	7	8	8	8
Abschreibungen	**582.200**	**559.500**	**444.200**	**418.000**	**412.400**	**404.700**
Davon auf						
immaterielle Vermögensgegenstände	900	900	900	900	900	900
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0	0	0	0	0	0
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	82.500	82.500	72.300	63.400	68.300	68.200
Infrastrukturvermögen	420.100	416.400	334.500	321.700	315.100	311.400
Bauten auf fremdem Grund und Boden						
Kunstgegenstände, Denkmäler						
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen, Tiere	78.700	59.700	36.500	32.000	28.100	24.200
sonstige planmäßige Abschreibungen						
Außerplanmäßige Abschreibungen	0	0	0	0		
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	**348.800**	**351.900**	**254.500**	**239.200**	**236.500**	**234.700**
davon aus						
Sonderposten aus Zuwendungen	315.800	318.600	225.900	211.000	209.000	208.200
Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	25.300	25.600	28.600	28.200	27.500	26.500
Sonderposten für Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
sonstigen Sonderposten	7.700	7.700	0	0	0	0
Netto Abschreibungsbelastung	**233.400**	**207.600**	**189.700**	**178.800**	**175.900**	**170.000**
Jahresergebnis ohne Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen	597.357	-548.900	-383.700	-200.600	-288.000	-274.100
Stand der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen nach Zuführung						
Zulässige Verrechnung mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage						
Verbleibende Abschreibungsbelastung	**233.400**	**207.600**	**189.700**	**178.800**	**175.900**	**170.000**
Tatsächtliche geplante Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0					
Tatsächtliche verbleibende Abschreibungsbelastung	**233.400**	**207.600**	**189.700**	**178.800**	**175.900**	**170.000**

Geleistete Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen/-auszahlungen

Zuweisungen zahlt die Gemeinde Kalkhorst nach dem Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V als Wohnsitzgemeinde für die Unterbringung der Kinder. Diese Zuweisungen für die Kindertagesbetreuung einschließlich Hort werden sich gegenüber dem Vorjahr verändern. Grund hierfür ist die Novellierung des Kindestagesförderungsgesetzes M-V (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V):

Am 4. September 2019 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern das Gesetz zu Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindestagesförderungsgesetzes M-V (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) beschlossen.

Mecklenburg-Vorpommern ist das erste Land, das die Eltern vollständig ab dem 01.01.2020 von den Elternbeiträgen in der Kindertagesförderung entlastet. Mit dem Landtagsbeschluss kommt es zu einer Beitragsfreiheit in allen Förderarten - in Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege - und im vollen Förderumfang d.h. bis zu zehn Stunden täglich.

Die Verpflegungskosten müssen durch die Eltern getragen werden.

Eine deutliche Entlastung sollen die Kommunen durch die Vereinfachung der Finanzierungsstruktur im KiföG erfahren. Die Gemeinden zahlen ab dem Jahr 2020 die Kosten nicht mehr an die Träger der Einrichtungen, sondern an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
Durch die Einführung der landesweit einheitlichen Kind bezogenen Pauschale für das Jahr 2020 in Höhe von 149,33 Euro monatlich und im Jahr 2021 monatlich von 152,76 Euro schafft das Land zudem Planungssicherheit und Klarheit für die Gemeinden bei deren Beteiligung an den Kosten der Kindertagesförderung. **Ab dem Jahr 2022 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgelegt.**

Für das Jahr 2022 und 2023 sieht die Finanzierung der Platzkosten wie folgt aus:

54,5 % Landespauschale gem. § 26 KiföG (neu)
32 % für die Kommunen gem. § 27 KiföG (neu), das heißt, dass ab dem Jahr 2022 die Kommunen ebenfalls prozentual an den Platzkosten beteiligt werden, für 2022 pro Kind mit 167,38 Euro und für 2023 einer weiteren 2% igen Erhöhung. Das ist ein Festbetrag, eine Spitzabrechnung gegenüber den Kommunen erfolgt nicht.

Amts- und Kreisumlage

Die von der Gemeinde Kalkhorst zu zahlenden Umlagen ergeben sich als jeweiliger Vom-Hundert-Satz der Umlagegrundlagen. Die Höhe der Umlagegrundlagen ändert sich entsprechend Finanzausgleichsgesetz (FAG) jährlich und wird den Kommunen mit dem Haushaltserlass mitgeteilt.

Grundlagen für die Berechnung der Amts- und Kreisumlage 2022 nach § 30 FAG M-V

Die Summe der Umlagegrundlagen ergibt sich aus der Addition der Steuerkraft 2020 und den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2022 abzüglich der im Jahr 2022 zu zahlenden Umlage nach § 29 FAG M-V. Die Umlagegrundlagen entsprechen somit der Finanzkraft (§ 16 Absatz 7 FAG M-V).

Darüber hinaus erfolgt im Jahr 2022 letztmalig eine Absenkung der Umlagegrundlage für die Kreisumlage nach § 30 Absatz 3 FAG M-V für alle Landkreise um einheitlich 3,483 Prozent.
Die Einzelbeträge, getrennt nach Amts- und Kreisumlagegrundlagen, können der Berechnung nach § 30 FAG M-V entnommen werden.

Den größten Posten nimmt dabei die Kreisumlage mit 705.792 EUR (42 %) ein. Die Amtsumlage beträgt 467,8 TEUR (25,9 % Beschluss des AA noch ausstehend) und hat sich gegenüber dem Vorjahr somit um 16,3 TEUR erhöht.

Jahr	Umlagegrundlagen	Kreisumlage		Amtsumlage		Gewerbesteuerumlage	
		in %	absolut	in %	absolut	Gewerbesteuer	Umlage
2014	1.274,0	43,67	556,4	21,882	278,8	164,0	22,0
2015	1.358,8	43,67	593,4	25,024	340,0	218,6	27,4
2016	1.307,7	42,50	555,8	24,629	322,1	275,8	19,5
2017	1.460,2	42,00	613,3	20,627	310,2	89,9	16,1
2018	1.474,2	39,80	586,8	17,000	250,7	180,0	13,8
2019	1.515,9	39,85	604,1	19,000	288,0	136,4	12,6
2020	1.763,6			20,8	366,9	200,0	18,4
	1.640,8	37,8385	620,9				
2021	1.763,6			25,0	451,57	200,0	18,4
	1.640,8	37,8385	635,8				
2022	1.763,6			25,9	468,8	200,0	18,4
	1.640,8	40,0	718,8				

Neu ab 2022 ist die Einführung zweier Sonderumlagen:
a) für die Durchführung von Trauungen durch die Standesbeamte an Außentrauorten
b) für die Bereitstellung der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch Verkehrsüberwacher

Sonstige laufende Aufwendungen und Auszahlungen
Hierunter fallen Geschäftsausgaben wie Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Versicherungen, Fernmeldegebühren, öffentliche Bekanntmachungen und Rechtsanwaltskosten.

Zinsaufwendungen und -auszahlungen:
Die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen betreffen im Wesentlichen die Zinsen für die laufenden Kredite für Investitionen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden voraussichtlich nicht anfallen.

4.3. Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre

Das Investitionsprogramm 2022/2023 sieht die dem Vorbericht beigefügte Übersicht enthaltenen Maßnahmen vor:

4.4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 54 KV M-V – auch aus Vorjahren - bestehen nicht.

4.5. Verbindlichkeiten

4.5.1. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres

Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres ist dem Haushalt beiliegenden gleichnamigen Muster 4a zu entnehmen.

4.5.2. Entwicklung der Investitionskredite

Der Schuldenstand unter Abzug der bereits geleisteten Tilgung beträgt zum 31.12.2021 für die Gemeinde 868.424,81 EUR. Die Pro-Kopf-Verschuldung Gemeinde Kalkhorst liegt bei 484 EUR/EW. (1.793 EW)

Weiterhin hat die Gemeinde Kalkhorst Ausfallbürgschaften für Kredite der Wohnungsgesellschaft Klützer Winkel mbH für den in die Gesellschaft eingebrachten kommunalen Wohnungsbestand, für Modernisierungen sowie für Neubau altengerechten Wohnraums übernommen. Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2020 insgesamt 1.101.424,26 EUR.

Der Haushalt 2022_2023 sieht eine Kreditneuaufnahme in 2023 in Höhe von 610 T€ vor für die Maßnahme/ Projekt 2022/01 Neubau Ärztehaus und altersgerechtes Wohnen im B-Plan Nr. 27.
Die Laufzeit wurde auf 20 Jahre gerechnet. Refinanzierung soll später über Mieteinnahmen erfolgen, so dass die Tilgung über die Mieteinnahmen haushaltsneutral wirkt.

4.5.3. Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist nicht erforderlich. Zur Abdeckung von unterjährigen Liquiditätsengpässen z.B. durch Vorfinanzierung der veranschlagten Investitionen wird ein Kassenkreditrahmen von 1.000.000 EUR veranschlagt.

4.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde hat keine kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (z.B. Leasing, ÖPP, PPP) getätigt. Die Gemeinde Kalkhorst hat Ausfallbürgschaften für Kredite der Wohnungsgesellschaft Klützer Winkel GmbH für den in die Gesellschaft eingebrachten kommunalen Wohnungsbestand übernommen. Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2020 insgesamt 1.101.424,26 EUR.

4.7. Entwicklung der Sonderposten

Als Sonderposten werden die für bestimmte Investitionen erhaltenen Fördermittel des Landes o.a. ausgewiesen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Fördermittelgeber nicht ausgeschlossen wurde. Auch Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind als Sonderposten auszuweisen. Diese Mittel stellen kein Eigenkapital der Gemeinden dar, da sie nicht aus eigener Steuerkraft erwirtschaftet wurden. Es handelt sich aber auch nicht um Kredite, da keine Rückzahlungspflicht besteht. Fördermittel und Beiträge bilden insoweit ein eigenständiges Finanzierungselement. Die Sonderposten werden über die Abschreibungszeit des damit finanzierten Wirtschaftsgutes aufgelöst. Am Ende der Nutzungsdauer sind sie also aufgebraucht.

4.8. Entwicklung der Rückstellungen

Der voraussichtliche Stand der Rückstellungen und ihre Entwicklungen im Haushaltsjahr können der beigefügten Übersicht 4b über den Stand der Rückstellungen entnommen werden.

4.9. Übersicht über freiwillige Leistungen

PLAN 2023								
THH	PSK		Auf-wendungen	Erträge	Eigenanteil	Aus-zahlungen	Ein-zahlungen	Eigenanteil
	Produkt	Bezeichnung	in €					
1	281.01	Heimat- und Kulturpflege	32.100	4.500	27.600	30.100	4.500	25.600
1	281.02	Miniaturenpark	22.300	100	22.200	7.500	0	7.500
1	366.02	Jugendarbeit, Jugendclub	55.500	0	55.500	55.400	0	55.400
					105.300			**88.500**

PLAN 2022								
THH	PSK		Auf-wendungen	Erträge	Eigenanteil	Aus-zahlungen	Ein-zahlungen	Eigenanteil
	Produkt	Bezeichnung	in €					
1	281.01	Heimat- und Kulturpflege	31.900	4.500	27.400	30.100	4.500	25.600
1	281.02	Miniaturenpark	122.800	100	122.700	108.000	0	108.000
1	366.02	Jugendarbeit, Jugendclub	55.600	0	55.600	55.500	0	55.500
			210.300	**4.600**	**205.700**	**193.600**	**4.500**	**189.100**

IST 2021								
THH	PSK		Auf-wendungen	Erträge	Eigenanteil	Aus-zahlungen	Ein-zahlungen	Eigenanteil
	Produkt	Bezeichnung	in €					
1	281.01	Heimat- und Kulturpflege	8.920,65	1.250,00	7.671	9.055,48	1.125,00	7.930
1	281.02	Miniaturenpark	127.173,69	0,00	127.174	218.504,89	74.967,21	143.538
1	366.02	Jugendarbeit, Jugendclub	5.923,16	3.583,38	2.340	5.303,12	3.583,38	1.720
			142.018	**4.833**	**137.184**	**232.863**	**79.676**	**153.188**

IST 2020								
THH	PSK		Auf-wendungen	Erträge	Eigenanteil	Aus-zahlungen	Ein-zahlungen	Eigenanteil
	Produkt	Bezeichnung	in €					
1	281.01	Heimat- und Kulturpflege	25.264	59.399	-34.135	24.478	59.504	-35.027
1	281.02	Miniaturenpark	10.306	0	10.306	57.366	194.341	-136.976
1	366.02	Jugendarbeit, Jugendclub	17.680	24.358	-6.678	17.680	24.358	-6.678
			53.250	**83.757**	**-30.507**	**99.524**	**278.204**	**-178.680**

IST 2019								
THH	PSK		Auf-wendungen	Erträge	Eigenanteil	Aus-zahlungen	Ein-zahlungen	Eigenanteil
	Produkt	Bezeichnung	in €					
1	281.01	Heimat- und Kulturpflege	31.715	3.427	28.288	32.011	3.644	28.367
1	281.02	Miniaturenpark	237.281	468.164	-230.883	465.487	470.056	-4.568
1	281.03	Muschelmuseum	0	0	0	22	765	-743
1	366.02	Jugendarbeit, Jugendclub	17.730	23.593	-5.863	17.730	23.593	-5.863
			286.726	**495.184**	**-208.458**	**515.249**	**498.057**	**17.192**

IST 2018								
THH	PSK		Auf-wendungen	Erträge	Eigenanteil	Aus-zahlungen	Ein-zahlungen	Eigenanteil
	Produkt	Bezeichnung	in €					
1	281.01	Heimat- und Kulturpflege	18.627	4.767	13.860	17.522	4.987	12.535
1	281.02	Miniaturenpark	51.424	9.840	41.584	26.711	0	26.711
1	281.03	Muschelmuseum	20.722	1.522	19.200	20.830	757	20.073
1	366.02	Jugendarbeit, Jugendclub	28.573	22.744	5.830	28.534	22.744	5.790
			100.720	**34.106**	**80.474**	**93.597**	**28.487**	**65.110**

4.10. Übersicht über Beteiligungen an Unternehmen

Die Gemeinden Damshagen und Kalkhorst sind 100%ige Gesellschafter der Wohnungsgesellschaft „Klützer Winkel“ GmbH, wobei die Gemeinde Damshagen zurzeit einen Anteil von 51% (Stammkapitaleinlage: 26.100 Euro) und die Gemeinde Kalkhorst einen Anteil von 49% (Stammkapitaleinlage: 25.100 Euro) hält.

Zweck des Unternehmens ist die Verwaltung und Bewirtschaftung des kommunalen Wohnungsbestandes.

Die Gesellschaft hat diverse Kredite, wobei der erste Kredit planmäßig im Jahr 2019 getilgt ist, der letzte Kredit jedoch erst am 30. Juni 2073. In den Jahren dazwischen sind zu unterschiedlichen Zeiten, z. B. im Jahr 2024, 2033, 2038 usw., andere Kredite getilgt. Aufgrund des derzeitig großen Reparaturstaus wird es notwendig sein, wiederum Kredite aufzunehmen, um den im Gesellschaftsvertrag angegebenen Zweck, Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten zur Verfügung zu stellen, zu erfüllen. Bei dieser Aufgabe ist zu berücksichtigen, dass dem demographischen Wandel künftig erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen sein wird.
Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wurde die Verwaltung und Geschäftsführung der Wohnungsgesellschafter „Klützer Winkel“ GmbH fremd vergeben. Geschäftsbesorger des Wohnungsbestandes der Gesellschaft ist nunmehr die GIB (Gadebuscher Immobilienbetreuungs-GmbH mit Sitz in 19205 Gadebusch).

5. Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit

Nach § 17 GemHVO erfolgt die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Gemeinde durch ein Rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON). Die Leistungsgruppen zur Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit sind hier
Grün = gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit
Gelb = eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
Orange = gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
Rot = weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

Die Datenauswertung liegt dem Haushalt als Anlage bei. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit eingeschränkt, gefährdet oder weggefallen, ist die Gemeinde gemäß § 17a GemHVO verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die dauernde Leistungsfähigkeit wiederherzustellen. Zudem sind Kreditaufnahmen für Investitonen nur zulässig, wenn die Erreichung des Haushaltsausgleichs nicht gefährdet ist und die Investiton notwendig ist!

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Kalkhorst ist gemäß RUBIKON für die vorliegenden Planjahre als **gefährdet** einzustufen.

6. Haushaltssicherungskonzept

Änderung § 43 KV M-V (Allgemeine Haushaltsgrundsätze) im Rahmen der Reform des kommunalen Haushaltsrechts in M-V zum 01. August 2019

1.1 Neufassung Absatz 6

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(6) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.	(6) Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).

Durch die Ergänzung ist der Haushaltsausgleich, der den Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes umfasst, als wesentlicher Haushaltsgrundsatz nunmehr direkt in der Kommunalverfassung definiert. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage.

1.2 Neuer Absatz 9

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
	(9) Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung, sofern nach der Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich nicht im Haushaltsjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Sofern sich der Konsolidierungszeitraum durch eine folgende Haushaltsplanung verlängert, ist abweichend von Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Die vorgenommene Änderung entlastet Gemeinden mit kurzfristigen Haushaltsproblemen von dem Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

So sind Gemeinden, die den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreichen, diesen aber zum Ende des Finanzplanungszeitraumes darstellen können, grundsätzlich von der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit.
Sofern allerdings durch eine folgende Haushaltssatzung der Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs verlängert wird, kann von der Ausnahmevorschrift nicht erneut Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.
Damit wird einer Umgehung der Vorgaben zum Haushaltssicherungskonzept (Absätze 7 und 8) entgegengewirkt und es wird sichergestellt, dass die Gemeinde die einmal beschlossene Finanzplanung konsequent umsetzt oder - sofern dies objektiv nicht möglich ist - zeitnah ein Haushaltssicherungskonzept mit einem verbindlichen Konsolidierungszeitraum beschließt.

Die Gemeinde Kalkhorst hat seit dem Haushaltsjahr 2012 ein Haushaltsicherungskonzept aufzustellen. Dieses wird für die Jahre 2022_2023 nicht fortgeschrieben werden müssen.

7. Fazit und Ausblick

Das Jahresergebnis schwankt in den einzelnen Jahren sehr stark. Wird ein deutlicher Jahresüberschuss erwirtschaftet, so sind hier größtenteils Gewinne aus dem Verkauf von Anlagevermögen ursächlich.
Im Haushaltsjahr 2022 beträgt der Jahresfehlbetrag -383.700 Euro, in 2022 wird ein Fehlbetrag von -200.600 Euro ausgewiesen.
Das Jahresergebnis im ersten Planjahr resultiert dabei insbesondere aus der Einplanung von 500,0 T€ Erträgen aus Verkauf. Kumuliert belaufen sich die Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf 98.068 Euro.
Darin enthalten ist das PLAN – Ergebnis für das Haushaltsvorjahr 2021 von -548.900 Euro. Die vorläufige Ergebnisrechnung im IST 2021 weist mit Stand 07.12.2021 aber ein deutlich besseres Ergebnis in Höhe von + 92.765 Euro aus.

Die Ergebnisse aus den Haushaltsvorjahren 2019 bis 2021 müssten noch um die Nettoabschreibungsbelastung (Abschreibungen abzgl. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten) bereinigt werden. Unter Berücksichtigung einer geschätzten Nettoabschreibungsbelastung von aufgerundet 225 T€, können die Jahresfehlbeträge somit durch die positiven Ergebnisvorträge aus Haushaltsvorjahren kompensiert werden. Demnach könnte sowohl im Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt erreicht werden.

Die Gemeinde verfügt zu Beginn des HHJ 2022 über liquiden Mittel (Guthaben auf dem Verrechnungskonto bei dem Amt) von 235.972 EUR. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes wird sich dieser auf annähernd gleichem Niveau halten. Die Inanspruchnahme eines Kassenkredites ist nicht erforderlich.
Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Kalkhorst ist als gefährdet einzustufen.

Um den Haushaltsausgleich auch in den kommenden Jahren zu sichern trotz steigender Belastungen (z.B. für Energiekosten), sind insoweit Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

Bei der Planung neuer Investitionen sind verstärkt die Folgekosten in den Blick zu nehmen.

Anlage (n):
Muster 5b
Muster 6a
Muster 4a
Muster 4b